

## Vereinbarung über die Umwandlung von Gehaltsteilen in Versicherungsschutz

Zwischen \_\_\_\_\_

und Herrn/Frau. \_\_\_\_\_

derzeitige Anschrift \_\_\_\_\_

wird folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch auf Dienstbezüge wird teilweise, und zwar in Höhe eines Betrages von monatlich \_\_\_\_\_ €, erstmals zum \_\_\_\_\_ in einen Anspruch auf Versicherungsschutz nach Wahl des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin (s.Nr. 3) in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt. Diese Umwandlung gilt nur bis zum steuerlichen Höchstbetrag für die Pauschalversteuerung nach (§ 40 b EStG).
2. Die Direktversicherungsbeiträge werden gemäß § 40b Einkommensteuergesetz pauschal versteuert. Die hierbei anfallenden steuerlichen Abgaben werden vom Mitarbeiter/ von der Mitarbeiterin übernommen. Die pauschal versteuerten Direktversicherungsbeiträge können nicht als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.
3. Die Direktversicherung wird vom Dienstgeber als Versicherungsnehmer als eine Kapitalversicherung ohne Rentenwahlrecht auf das Leben seines Mitarbeiters/seiner Mitarbeiterin nach Tarif \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ beantragt.
4. Die Versicherungsbeiträge zur Gehaltsumwandlung wird der Dienstgeber in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung von Dienstbezügen verpflichtet ist. Entsprechend wird vereinbart, daß für Zeiten ohne volle Gehaltszahlung bzw. für entgeltlose Beschäftigungszeiten (Erziehungsurlaub, unbezahlter Urlaub) die Beiträge vom Mitarbeiter/von der Mitarbeiterin zu entrichten sind.
5. Bezugsberechtigt für die Versicherungsleistungen (Versicherungssumme und Gewinnbeteiligung) ist unwiderruflich der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin oder im Fall seines /ihres Todes
  - der zum Zeitpunkt des Todes mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin in gültiger Ehe lebende Ehegatte,
  - falls ein anspruchsberechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, die ehelichen und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
  - falls auch keine anspruchsberechtigten Kinder vorhanden sind, die Eltern des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu gleichen Teilen,
  - falls keine der aufgeführten Personen vorhanden sind, die Erben des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin.
6. Im Versicherungsvertrag wird unwiderruflich vereinbart, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Mitarbeiter / die versicherte Mitarbeiterin bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser/diese das 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Dienstgeber entrichtet worden sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können weder übertragen, noch verpfändet, noch beliehen werden.
7. Wird das Dienstverhältnis vor Ablauf der Versicherung beendet, so geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin über. Dieser/diese kann dann die Versicherung selbst fortführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen. Sind beim Ausscheiden des Arbeitnehmers die gesetzlichen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Direktversicherung erfüllt, werden die Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG auf die Leistungen begrenzt, die aufgrund der vereinbarten Beitragszahlung aus dem Versicherungsvertrag fällig werden.  
Nach § 2 Absatz 2 Satz 4 - 6 des BetrAVG darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer weder die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beleihen noch aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrags den Rückkaufswert in Anspruch nehmen.
8. Weitere Einzelheiten über die Direktversicherung enthält der Versicherungsschein. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin erhält eine Zweitschrift des Versicherungsscheins.
9. Sollten sich die bei Abschluß dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Dienstgeber daraus jedoch nicht entstehen.
10. Zum Ausgleich von Verwaltungskosten der Ev. Landeskirche-ZGASSt besteht Einverständnis, dass ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 50,- € von den Bezügen einbehalten wird.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Dienstgebers